



- Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer (anstelle des Aufsichtsrates - § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrages).
- Ergänzung der Satzungsregelungen um folgende Formulierungen:

„Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan im Sinne der Eigenbetriebsordnung NRW auf, der aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht besteht.“

„Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die dem Kreis zur Kenntnis zu bringen ist.“

„Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Ausübungsvorschriften des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c GO NRW.“

Änderungen des Gesellschaftsvertrages obliegen gem. § 10 (2) Ziff. 2 der Gesellschafterversammlung. Der Aufsichtsrat hat gem. § 12 (1) Satz 3 des Gesellschaftsvertrages die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vorzubereiten.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung die erforderlichen Änderungen und Anpassungen des Gesellschaftsvertrages zu beschließen und die Kreisverwaltung mit der Durchführung zu beauftragen.

**Gesellschaftsvertrag  
der WFB - Werkstätten  
des Kreises Mettmann GmbH**

**Auszug**

(Die Änderungen sind **fett** markiert)

**§ 10  
Gesellschafterversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/die Landrat/Landrätin des Kreises Mettmann. Er/Sie beruft die Gesellschafterversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
- (2) Die Gesellschafterversammlung hat zu beschließen über
  1. Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
  2. Änderung des Gesellschaftsvertrages,
  3. Teilung oder Einziehung von Geschäftsanteilen,
  4. Auflösung der Gesellschaft,
  5. Geschäftsanweisung an den Aufsichtsrat,
  6. Wahl des Abschlussprüfers,
  7. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses,
  8. Bildung von Fachbeiräten (§ 14 Abs. 1),
  9. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
  10. Entlastung des Aufsichtsrates,
  11. Errichtung und Auflösung von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen
  - 12. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes**
  - 13. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen**
  - 14. Genehmigung des Wirtschaftsplanes mit Investitionsplan, Stellenplan und Finanzplan**
  - 15. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer**
- (3) Die Wirksamkeit der Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführers/in und des/der stellvertretenden Geschäftsführers/in durch den Aufsichtsrat ist von der Zustimmung der Gesellschafterversammlung abhängig.
- (4) Die Anstellungsverträge zwischen der Gesellschaft und dem/der Geschäftsführer/in sowie dem/der stellvertretenden Geschäftsführer/in werden von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates unterzeichnet.

**§ 12  
Aufsichtsrat**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen und im Interesse der Gesellschaft zu beraten. Er hat das Recht auf Auskunft und Unterrichtung durch die Geschäftsführung sowie auf Einsicht in die Geschäftsunterlagen. Er hat ferner die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vorzubereiten. Er hat den Jahresabschluss zu prüfen und der Gesellschafterversammlung mit seiner Stellungnahme, der Stellungnahme des Abschlussprüfers und einem Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses vorzulegen.

Der Aufsichtsrat hat zu beschließen über

- 1. ~~die Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführers/in und des/der stellvertretenden Geschäftsführers/in (vorbehaltlich der Zu-~~**

~~stimmung der Gesellschafterversammlung gem. § 10 Abs. 3) und deren Entlastung,~~

2. die Erteilung und den Widerruf der Prokura und der Handlungsvollmacht,
3. die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung,
4. ~~die Genehmigung des Wirtschaftsplanes mit Investitionsplan, Stellenplan und Finanzplan,~~
5. Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen oder für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind.

(2) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates zu folgenden Rechtshandlungen:

1. Grundstücksgeschäfte aller Art,
2. ~~Erwerb und Aufgabe von Beteiligungen an fremden Unternehmen, Abschluss und Kündigung von Lizenzverträgen und Verträgen zur Übernahme oder Übertragung von Schutzrechten,~~
3. Eingehen von Verbindlichkeiten im Einzelfall, soweit sie nicht durch den normalen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bedingt sind sowie Aufnahme von Krediten über € 26.000,--,
4. Verzicht auf Forderungen über € 3.000,-- im Einzelfall,
5. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere,
6. solche Rechtsgeschäfte, die den in Ziff. 3. bis 5. genannten wirtschaftlich gleichkommen,
7. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke, Gebäude und Erbbaurechte mit einer jährlichen Miete oder Pacht von mehr als € 13.000,-- im Einzelfall,
8. Abschluss und fristgerechte Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Leitern/innen der Geschäftsbereiche,
9. Anschaffungen und Veräußerungen von Anlagegütern im Verkaufswert von mehr als € 52.000.--,  
Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf es nicht für die Geschäfte, welche im Einzelnen bereits durch den Wirtschaftsplan beschlossen sind.
10. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, wenn es sich um Angelegenheiten der Absätze 1 und 2 handelt, soweit sie € 26.000,-- im Einzelfall überschreiten.

(3) Der Aufsichtsrat besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern. Für 12 von ihr zu entsendende Aufsichtsratsmitglieder hat die Gesellschafterversammlung je ein stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied zu bestellen, das im Fall der Abwesenheit und Verhinderung des jeweiligen Aufsichtsratsmitgliedes dessen Rechte und Pflichten wahrnimmt. Die Stellvertreter/innen vertreten sich gegenseitig. Die von der Gesellschafterversammlung entsandten Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen müssen Mitglied des Kreistages oder in denselben wählbar sein. § 41 Abs. 5 Satz 3 i. V. m. Abs. 4 der Kreisordnung gilt entsprechend. **Die von der Gesellschafterversammlung bestellten Mitglieder des Aufsichtsrates sind an Weisungen des Kreistages gebunden.**

Der /die Landrat/Landrätin oder ein/e von ihm/ihr vorgeschlagene/r Beamter/in oder Angestellte/r des Kreises Mettmann ist stimmberechtigtes Mitglied des Aufsichtsrates gem. § 26 (5) KrO. Der/die Landrat/Landrätin benennt auch ein stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied. Je ein/e Vertreter/in und je ein(e) Stellvertreter/in werden von der Industrie- und Handelskammer Düsseldorf und dem Gesamtwerkstattrat der WFB Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH entsandt.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in. Beide müssen Mitglied des Kreistages des Kreises Mettmann sein. Ein/e vom DRK Kreisverband Mettmann e. V. zu benennende/r Vertreter/in bzw. Stellvertreter/in nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teil.

- (4) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet mit der Abberufung des Mitgliedes (§ 10 Abs. 2 Ziff. 9), spätestens aber mit der Konstituierung des neu gewählten Aufsichtsrates. Die Mitgliedschaft des/der Vertreters/in und des/der Stellvertreters/in des Gesamtwerkstatrates der WFB Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH endet mit der Neuwahl von Vertretern/innen des Gesamtwerkstatrates der Werkstätten. Die Mitgliedschaft des/der Vertreters/in und des/der Stellvertreters/in der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf endet mit der Neuberufung von Vertretern/innen der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf.
- (5) Der Aufsichtsrat ist von dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In besonderen Fällen kann die Frist verkürzt werden. Jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung kann die Einberufung verlangen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/in anwesend sind.

Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung, unterschreibt das Protokoll und vertritt den Aufsichtsrat nach außen. Abgestimmt wird mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Geschäftsführung ist auf Verlangen des Aufsichtsrates zur Teilnahme an dessen Sitzungen verpflichtet. Der Abhaltung einer Sitzung des Aufsichtsrates bedarf es nicht, wenn sich mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder der zu erteilenden Zustimmung einverstanden erklären.

- (6) Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates nach den für die Mitglieder des Kreistages des Kreises Mettmann geltenden Vorschriften Ersatz des Verdienstausfalls, ein Sitzungsgeld sowie eine Fahrtkostenerstattung nach der Entschädigungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Gehören Mitglieder des Aufsichtsrates nicht dem Kreistag an, so erhalten sie an Stelle des in Satz 2 genannten Sitzungsgeldes ein solches in Höhe des an sachkundige Bürger als Mitglieder von Ausschüssen des Kreises zu zahlenden Sitzungsgeldes.
- (7) Die Aufsichtsratsmitglieder haften nur für diejenige Sorgfalt, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. § 93 Aktiengesetz in Verbindung mit § 52 GmbH-Gesetz findet keine Anwendung.
- (8) **Die den Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 52 Abs. 1 GmbHG i.V.m. §§ 116, 93 AktG obliegende Verschwiegenheitspflicht wird dahingehend eingeschränkt, dass diese sich nur auf solche Tagesordnungspunkte erstreckt, die zum Wohl der Gesellschaft zwingend der Verschwiegenheit oder aus datenschutzrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften der Geheimhaltung bedürfen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht insbesondere**
- **für den Kernbereich gesellschaftlicher Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wie die Investitions-, Finanz- und Absatzplanung der Gesellschaft,**
  - **wenn berechnete Interessen von Privatpersonen entgegenstehen, insbesondere in Personalangelegenheiten,**
  - **wenn wichtige kommunale oder staatliche Interessen, insbesondere die Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung es erfordern.**
- Über die Geheimhaltungsbedürftigkeit entscheidet der Aufsichtsratsvorsitzende durch Aufteilung der Tagesordnung in einen vertraulichen und einen nicht vertraulichen Teil. Der Aufsichtsrat kann in der Sitzung eine von der Entscheidung des Aufsichtsratsvorsitzenden abweichende Ent-**

**scheidung treffen und einzelne Tagesordnungspunkte für geheimhaltungsbedürftig bzw. nicht geheimhaltungsbedürftig erklären.**

### **§ 13 Geschäftsführer/in**

- (1) Die Gesellschaft hat eine/n Geschäftsführer und eine/n stellvertretende/n Geschäftsführer/in. Jede/r von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.
- (2) Die Gesellschaft wird durch den/die Geschäftsführer/in vertreten. Der/die stellvertretende Geschäftsführer/in wird nur im Falle der Verhinderung des/der Geschäftsführers/in tätig.
- (3) Der/Die Geschäftsführer/in führt die Gesellschaft nach arbeitsorganisatorischen, pädagogischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Er/Sie hat die Erfüllung der Aufgaben der Werkstätten nach § 2 des Vertrages sicherzustellen. Er/Sie hat in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern/innen, deren gesetzlichen Vertretern sowie den Fachbeiräten für eine bestmögliche Weiterentwicklung der Mitarbeiter/innen in Bezug auf ihre Persönlichkeit und Leistungsfähigkeit zu sorgen.
- (4) **Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan im Sinne der Eigenbetriebsverordnung NRW auf, der aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht besteht. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die dem Kreis zur Kenntnis zu bringen ist.**  
**Die Geschäftsführung** stellt den Jahresabschluss, (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung), einen Anhang hierzu und einen Lagebericht nach den Vorschriften des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften auf. Diese Unterlagen sind von dem gemäß §10 Abs. (1) Ziff. 6 dieses Vertrages gewählten Abschlussprüfer nach den Vorschriften des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Bei dem Prüfungsverfahren ist § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu beachten.  
**Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Ausübungsvorschriften des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c GO NRW.“**
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Mettmann stehen die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Außerdem obliegt ihm die Prüfung solcher Geschäftsvorfälle, die von der jährlichen Abschlussprüfung nicht erfasst werden, insbesondere aus dem Bereich der Kassenführung, des Bau- und Vergabewesens, des Tarifrechts, der Vorrats- und Vermögensverwaltung und der Verwendung von Zuwendungen.